

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – EAC/S19/2019

Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete junge Menschen im Rahmen von Sportprojekten

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient der Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms 2019 gemäß dem Beschluss C(2019) 1819 der Kommission vom 12. März 2019.

In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Unterstützung der Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt“ wurde unterstrichen, dass die Radikalisierungsprävention ein zentraler Aspekt der Terrorismusbekämpfung in der EU ist.

Maßnahmen und Initiativen zur Prävention von Radikalisierung werden meist direkt vor Ort auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene konzipiert und umgesetzt. Für ihre Gestaltung und Durchführung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten bzw. die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zuständig. Lokale Akteure sind meist am besten in der Lage, Radikalisierung zu erkennen und Integration im Rahmen von Sportprojekten effizient zu fördern. Gleichzeitig kann die EU einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Radikalisierung leisten und eine unterstützende Rolle einnehmen. Die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, begründen aufgrund ihrer Ähnlichkeit, ihres Umfangs und ihrer Überschneidungen die Notwendigkeit, auf EU-Ebene enger zusammenzuarbeiten und sich stärker zu vernetzen sowie den Austausch bewährter Verfahren zu intensivieren.

Bei diesen Herausforderungen kann der Sport im Kampf gegen Radikalisierung und bei der besseren Integration von Menschen in die Gesellschaft eine Rolle spielen und dadurch dazu beitragen, Werte wie Toleranz und Integration sowie den interkulturellen Dialog zu stärken.

1. Ziele

Mit dieser Maßnahme sollen sportbezogene Projekte unterstützt werden, die von Sportorganisationen und -verbänden organisiert werden, die mit Behörden (einschließlich Gemeinden), lokalen Akteuren und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt auf der Prävention von Radikalisierung, insbesondere durch die Unterstützung junger Menschen, die von Ausgrenzung und Radikalisierung bedroht sind, damit sie besser in die Gesellschaft, in der sie leben, integriert werden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Ausübung sportlicher und körperlicher Aktivitäten als Instrument zur Förderung einer besseren Eingliederung in eine Gruppe oder in die Gesellschaft insgesamt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Gebieten mit sozialen Problemen liegen. Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung wird ebenfalls berücksichtigt.

Diese vorbereitende Maßnahme wird Sportorganisationen und/oder -verbände einbeziehen, die in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Organisationen, die sich für die Bekämpfung der Radikalisierung einsetzen, Instrumente und geeignete Aktivitäten sowie Betreuung anbieten werden, um Radikalisierungsprozesse zu verhindern.

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

- Zugang zu Sport und körperlicher Aktivität für von Ausgrenzung und Radikalisierung bedrohte Bevölkerungsgruppen
- Ausbildung von Trainern und Mitarbeitern, die im Bereich der Integration durch den Sport tätig sind
- Aufbau von Netzwerken und Partnerschaften auf EU-Ebene
- Verbesserung der Integration von radikalierungsgefährdeten Menschen in die Gesellschaften der EU, insbesondere von Jugendlichen

Die vorgeschlagenen Projekte müssen von Sportorganisationen, insbesondere von Dachverbänden wie den europäischen Sportverbänden, geleitet werden. Sie müssen nationale, regionale oder lokale Mitglieder dieser Sportorganisationen einbeziehen. Es werden ungefähr 7 Projekte ausgewählt.

2. Förderfähigkeitskriterien

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Antragsteller folgende Kriterien erfüllen:

- eine öffentliche oder private Organisation mit Rechtspersönlichkeit sein, deren Haupttätigkeit im Bereich des Sports und der regelmäßigen Organisation von Sportveranstaltungen und -wettbewerben liegt.
- Sie müssen ihren Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten haben.

Natürliche Personen können im Rahmen dieser Aufforderung keine Finanzhilfe beantragen.

Informationen für Antragsteller aus dem Vereinigten Königreich:

Bitte beachten Sie, dass die Förderfähigkeitskriterien während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus und wurde keine Vereinbarung mit der EU geschlossen, die insbesondere die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, wird die EU-Finanzhilfe nicht weiter an britische Antragsteller ausgezahlt (wobei diese, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sein sollten) oder werden sich diese gemäß Artikel II.17.2 der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen müssen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen in mindestens fünf verschiedenen EU-Mitgliedstaaten stattfinden.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Liste der wichtigsten im Rahmen dieser Aufforderung förderfähigen Maßnahmen:

- Entwicklung von sportlichen und körperlichen Aktivitäten für von Radikalisierung bedrohte Menschen
- Auf- und Ausbau von Netzwerken auf EU-Ebene von Organisationen, die sich mit Sportprojekten zur Prävention von Ausgrenzung und Radikalisierung befassen
- Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Konferenzen zur Verbreitung von Informationen, Fachwissen und Kooperationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Sportprojekten zur Prävention von Marginalisierung und Radikalisierung
- Entwicklung, Bestimmung, Förderung und Austausch von Maßnahmen und bewährten Verfahren auf EU-Ebene im Bereich der Aufsicht und Betreuung radikalisierungsgefährdeter Menschen im Rahmen von Sportprojekten

Diese Maßnahmen müssen in den EU-Mitgliedstaaten stattfinden. Die Dauer der Maßnahmen beträgt mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate.

Durchführungszeitraum:

- Die Maßnahmen beginnen frühestens am 1. Januar 2020.
- Die Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2022 abzuschließen.

Anträge für Projekte mit einer kürzeren oder längeren Laufzeit als in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen werden nicht angenommen.

4. Gewährungskriterien

Förderfähige Anträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- **Relevanz des Projekts (Kriterium 1) (maximal 40 Punkte – Mindestpunktzahl 20 Punkte):**
 - Ausmaß, in dem der Vorschlag mit den genannten Zielen und Prioritäten der Maßnahme übereinstimmt
 - Ausmaß, in dem der Vorschlag auf der konkreten Feststellung des spezifischen, lokalen Bedarfs an Maßnahmen für die Radikalisierungsprävention basiert

- Ausmaß, in dem die Ziele klar definiert und realistisch sind und Fragen betreffen, die für die teilnehmenden Organisationen und Zielgruppen relevant sind
- **Qualität (Kriterium 2) (maximal 40 Punkte – Mindestpunktzahl 20 Punkte):**
- Qualität der Gesamtkonzeption und der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der Methodik zur Erreichung der Ziele:
- Kosteneffizienz (Kosteneffizienz des Projekts und angemessene Ressourcenzuteilung für jede einzelne Aktivität);
 - Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (Umfang, in dem die Maßnahmen auch nach dem Projektende weitergeführt werden);
 - Finanzplan (Kohärenz zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten und vorgeschlagenem Budget);
 - Qualität und Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Methodik.
- **Projektmanagement (Kriterium 3) (maximal 20 Punkte – Mindestpunktzahl 10 Punkte):**
- Umfang, in dem der Antragsteller nachweist, dass er in der Lage ist, die einzelnen Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen;
 - angemessene Mischung von Erfahrung und Fachwissen zur Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung der erwarteten Projektergebnisse;
 - Zusammensetzung und Eignung des vorgeschlagenen Teams (einschließlich Personen, die nachweislich Erfahrung mit der Organisation und erfolgreichen Durchführung von Sportaktivitäten haben) sowie die den Teammitgliedern zugewiesenen Aufgaben.

Für förderfähige Anträge können auf der Basis der oben angegebenen Gewichtung bis zu 100 Punkte vergeben werden. Es müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden. Anträge, die unter den genannten Mindestwerten liegen, werden abgelehnt.

5. Verfügbare Mittel

Für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insgesamt 1 900 000 EUR vorgesehen.

Die EU kofinanziert maximal 80 % der förderfähigen Kosten.

Die Finanzhilfen betragen mindestens 150 000 EUR je Projekt. Die Finanzhilfen betragen maximal 350 000 EUR je Projekt.

Die Kommission wird voraussichtlich ungefähr 7 Vorschläge finanzieren.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Finanzhilfeanträge müssen unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars, das auf der Website der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar ist, in einer der EU-Amtssprachen ausgefüllt werden.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular ist vor dem 23.7.2019 (12 Uhr Brüsseler Ortszeit) einzureichen. Auf Papier, per Fax, per E-Mail oder auf andere Art und Weise übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Zusätzliche Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: EAC-SPORT@EC.EUROPA.EU